

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 20. Januar 1868.)

In Sachen der Heiraten von Schweizern im In- und Auslande hat der Bundesrath den sämmtlichen eidgenössischen Ständen einen neuen, auf Seite 57 hievor sich findenden Konkordatsentwurf übermacht, und denselben mit nachstehendem Kreis Schreiben begleitet:

„Tit. I

„Mit Kreis Schreiben vom 9. Oktober 1867\*) übermachten wir Ihnen zur Prüfung einen neuen Entwurf zu einem Konkordate betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande, und sprachen uns näher aus über die Gründe, welche uns veranlaßten, den letzten Versuch zu machen, ob nicht auf dem Konkordatswege dem Postulate der Bundesversammlung vom 10. Juli 1867, dahin gehend, daß wir auf Beseitigung der Hindernisse gegen die Verehlichung von Schweizern, und zwar in einem ausgedehnten und liberalen Sinne, hinwirken sollen, genügt werden könne.

„In jenem Kreis Schreiben wurden ferner sämmtliche Kantone eingeladen, bis den 20. November 1867 darüber sich auszusprechen, ob sie geneigt seien, auf die Berathung dieses oder eines andern Entwurfes von entsprechendem Inhalte einzutreten, und es wurde gleichzeitig dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement der Auftrag ertheilt, falls mehrere Kantone die Theilnahme an einer Konferenz auf Grundlage dieses neuen Entwurfes ablehnen sollten, auf die nächste Session der eidg. Räte eine Botschaft nebst Geszentwurf im Sinne des erwähnten Postulates vorzulegen.

„Der Erfolg war insofern ein günstiger, als die Mehrzahl der Kantone sich bereit erklärte, auch auf die Berathung dieses neuen Entwurfes einzutreten. Unser Justiz- und Polizeidepartement zögerte daher nicht, während der letzten Sitzung der eidg. Räte die Konferenz zusammen zu rufen. Die erste Sitzung fand am 11. Dezember 1867 statt, und war von 19 und  $\frac{1}{2}$  Ständen besucht. Mit großer Genugthuung entnehmen wir dem Protokolle, daß ohne weitere Diskussion

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band II, Seite 766.

sosort beschlossen wurde, auf die artikelweise Berathung des erwähnten Entwurfes einzutreten, so daß er nun die Basis der weiteren Verhandlungen bildete, die am 12. und 16. Dezember 1867 fortgesetzt und zu Ende geführt wurden.

„Im Anschlusse übermachen wir Ihnen die Protokolle über diese Konferenzen, \*) woraus Sie den Inhalt und den Verlauf der Berathungen im Detail entnehmen wollen. Am Schlusse der Protokolle wird noch der aus den Berathungen hervorgegangene definitive Entwurf, der nun hiermit den gesetzgebenden Behörden sämmtlicher Kantone zum Entscheide über die Annahme oder Verwerfung unterbreitet wird, beigelegt.

„Während der letzten Berathungen ist noch eine Eingabe der schweizerischen reformirten Predigerfessschaft an uns eingekommen, worin die hier zur Sprache kommenden Fragen ebenfalls besprochen und namentlich die aus den Uebhindernissen entspringenden bedenklichen Folgen offen dargelegt werden. Diese Eingabe geht zwar von der zur Zeit noch irrigen Ansicht aus, daß die Bundesversammlung bereits diesen Gegenstand an Hand genommen habe, und ist deshalb an diese adressirt; allein wir glaubten, der Inhalt und die Tendenz dieser Schrift (abgesehen von einigen Irrthümern) rechtfertigen es vollkommen, daß sie weiter verbreitet und den kantonalen Behörden bei der Berathung über den Beitritt zum Konkordate in die Hand gegeben werde. Deshalb legen wir einer größeren Zahl von Konkordatsentwürfen auch mehrere Abdrücke von dieser Eingabe bei.

„Unlängbar sind wir in dieser Frage auf einem entscheidenden Punkte angekommen, und da glauben wir, es sei an der Zeit, wenn wir noch einige Worte beifügen.

„Wir wollen nicht auf eine Erläuterung des Entwurfes eintreten; Einzelnes ergibt sich aus den Protokollen, Anderes wird aus den in den Protokollen gesammelten Anträgen von selbst klar. Ebenjo wollen wir nicht untersuchen, ob der jetzt festgestellte Entwurf eines Konkordates den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen auf lange Jahre hinaus zu genügen vermöge. So viel ist immerhin sicher, daß wenn dieser Entwurf von einer möglichst großen Anzahl von Kantonen als Gesetz angenommen würde, ein großer Schritt zum Bessern gethan und wenigstens eine Uebergangsstufe erreicht wäre, die sehr wohlthätig wirken würde, um die Besorgniß vor Gefahren zu mildern, die man sich noch viel zu oft mit der Freiheit des Bürgers zur Eingehung der Ehe nothwendig verbunden vorstellt.

„Was wir aber noch besonders betonen möchten, ist der Umstand, daß die absolute Nothwendigkeit zu einer wesentlichen Aenderung der

\*) Die Protokolle sind den Kantonen lithographirt mitgetheilt worden.

jezigen Verhältnisse unlängbar ist, so zwar, daß Niemand mehr den gegenwärtigen Zustand in Schutz zu nehmen magt. In der That sind wohl alle kantonaleu Gesezgebungen in dieser oder jener Richtung vom Leben und von den benachbarten Gesezgebungen überholt, weshalb sie entweder nicht vollziehbar sind, oder zu den absurdesten Härten nöthigen. Es kann sich also nur fragen, auf welchem Wege dieser bedauerliche Zustand gemildert und die Gesezgebung verbessert werden könne.

„Man hat nun mit Rücksicht darauf, daß diese Materie doch vorherrschend der kantonalen Gesezgebung zuzieht, zum letzten Male noch den Versuch gemacht, diese Verbesserung durch ein unter den Kantonen vereinbartes Gesez (Konkordat) zu erzielen. Das vorliegende Projekt konnte natürlich nur durch gegenseitiges Entgegenkommen der Delegirten erzielt werden. Die gleiche Rücksicht sollte nun auch die gesezgebenden Behörden leiten. Sie mögen namentlich auch bedenken, daß das Konkordat gerade den Zweck hat, die mangelhaften kantonalen Gesezgebungen zu ersetzen, und daß es deshalb mit keinem der unter sich so verschiedenen Geseze harmoniren kann. Es wird im einen Kanton mehr, im andern weniger modifiziren; allen aber wird es nützen, indem es einen klaren Zustand im Inlande und naturgemähere Beziehungen zum Auslande schafft.

„Wir schließen daher mit dem Wunsche, daß das Konkordat in einer möglichst großen Anzahl von Kantonen möchte angenommen werden.

„Die diesfälligen Erklärungen müssen wir bis spätestens Ende des Monates Mai nächsthin gewärtigen, da wir noch Zeit haben müssen, unsere Anträge an die Bundesversammlung zu formuliren, im Falle das Konkordat nicht Aussicht haben sollte, bei der großen Mehrzahl der Kantone Anklang zu finden.“

---

Mit Schreiben vom 15. dies hat die Regierung des Kantons Aargau ein unter ihrer Leitung am 18. Oktober 1864 zu Baden verabredetes Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone behufs definitiver Inkraftsetzung desselben zur Einsicht eingesandt. Diesem Konkordate sind die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau laut deren Erklärungen von 1865/1867 beigetreten.

Als leitender Kanton suchte Aargau um Genehmigung des Konkordats sammt dem anhangsweise beigefügten Prüfungsreglement und der Vermessungsinstruktion beim Bundesrathe nach. Dieser entsprach

dem Gesuche und setzte das Inkrafttreten des Konkordats auf den 1. März nächstkünftig an, auch verordnete er dessen Aufnahme in die amtliche Ges.-sammlung der Eidgenossenschaft.

---

Der Bundesrath hat die Konzeptionsgebühr, welche die schweizerische Nordostbahn und die Centralbahn für das Jahr 1867 von ihren im Betrieb gestandenen Bahnstrecken an die eidg. Postkasse zu entrichten haben, gleich wie in vorhergehenden Jahren festgesetzt.

Demnach bezahlt die Nordostbahn zu Fr. 500 für jede Wegstunde Fr. 18,500 und die Centralbahn zu Fr. 400 für jede Wegstunde 20,600 Franken.

---

Der Bundesrath ernannte Hrn. M. Louis Lambert, von und in Lausanne, zum eidg. Stabssekretär, und wählte als Posthalter in Erlenenbach (Bern) Hrn. Gottfried Zumbunn, Gemeindschreiber, von und in dort.

---

(Vom 24. Januar 1868.)

Der schweizerische Generalkonsul in Washington warnt in seiner neuesten Depesche vom 31. Dezember abhin wiederholt und nachdrücklich gegen die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich zur Winterszeit und angesichts der gegenwärtigen gedrückten Erwerbsverhältnisse. Wir jetzt ohne Geldmittel in Amerika anlangt, verfallt, besonders bei Unkenntniß der englischen Sprache, so wie der dortigen Verhältnisse, unvermeidlich der Noth, trotz aller lobenswerthen Bemühungen der Einwanderungskommission in New-York, woselbst im verfloffenen Jahre allein über 240,000 Einwanderer landeten.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1868             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 04               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 25.01.1868       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 80-83            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 674       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.